

12. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 – beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 55,20 €/m³, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Hauskläranlagen und den Transport des Abwassers/Fäkalschlammes in das Klärwerk.

2.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 3,68 €/m³, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 12. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Kalefeld, den 15.03.2018

Gemeinde Kalefeld


(Jens Meyer)
Bürgermeister

